

Abschreibung von PKW, Aktivposten beim Finanzierungsleasing¹⁾

Von Dr. Christian Prodingner, Wien

In Zukunft beträgt die AfA für PKW 12,5 %; dies soll auch für vor 1996 angeschaffte Fahrzeuge gelten (keine Verteilung des Restbuchwerts auf die gesamte Nutzungsdauer von 8 Jahren). Im Fall des Leasing hat der Leasingnehmer die Leasingraten auf eine fiktive achtjährige Nutzungsdauer umzurechnen und gegebenenfalls einen Aktivposten anzusetzen; dazu muß der Leasinggeber allerdings seine Anschaffungskosten dem Leasingnehmer offenlegen.

Durch § 8 Abs 6 Z 1 EStG idF StruktAnpG²⁾ wurde eine neue Nutzungsdauer für bestimmte PKW, die durch VO näher zu definieren sind, geschaffen. Nach der Neuregelung ist für Neufahrzeuge, ausgenommen Fahrschulskraftfahrzeuge und Fahrzeuge, die zu mindestens 80 %

der gewerblichen Personenbeförderung dienen, eine Nutzungsdauer von mindestens acht Jahren zu Grunde zu legen. Nach den Erläuterungen³⁾ handelt es sich um eine unwiderlegbare Vermutung, die bewußt nicht zwischen gewöhnlicher und außergewöhnlicher Abnutzung unterscheidet. Der Abschreibungssatz beträgt daher 12,5 % pa. Für Gebrauchtfahrzeuge muß die Gesamtnutzungsdauer acht Jahre betragen, so daß die bisherige Nutzung für die Ermittlung der Restnutzungsdauer berücksichtigt wird.

In § 8 Abs 6 Z 2 EStG wurde eine Auffangregelung für Finanzierungsleasingverträge geschaffen, wonach der Leasingnehmer in der Differenz zwischen Amortisationsbestandteil der Leasingrate und bei Eigenanschaffung gebührender Abschreibung einen Aktivposten einstellen muß und insoweit die Leasingrate nicht als Betriebsausgabe absetzen darf. Damit soll verhindert werden, daß die Regelungen des § 8 Abs 6 Z 1 EStG durch Finanzierungsleasingverträge umgangen werden⁴⁾.

¹⁾ Herrn Mag. Johannes Ritter und Herrn Mag. Robert Wurth sei für die Überlassung und Besprechung der Beispielrechnungen, Herrn Mag. Albert Hannak für die Diskussion der Rechtslage gedankt.

²⁾ BGBl 1996/201.

³⁾ EB z RV 72 BlgNR 20. GP.

⁴⁾ EB aaO.

Die genauen Anwendungsvoraussetzungen des § 8 Abs 6 Z 2 EStG sollen in der Folge diskutiert werden. Als Vorfrage ist die Umstellung der AfA iSd § 8 Abs 6 Z 1 EStG zu behandeln.

1. Umstellung der Abschreibung

Zunächst ist davon auszugehen, daß es durch die Neuregelung zu einer Verlängerung der Abschreibungsdauer von PKW kommen soll und kommt. Bisher wurden derartige PKW meisthin auf fünf Jahre, manchmal auf vier oder sechs Jahre abgeschrieben. Bei der Ermittlung der Abschreibung konnte die tatsächliche Nutzung (zB PKW eines Vertreters mit sehr hoher Kilometerleistung) berücksichtigt werden.

Werden also nunmehr Neufahrzeuge angeschafft, so sind diese auf mindestens 8 Jahre, sohin mit 12,5 % linear abzuschreiben. Wird ein bereits gebrauchtes Fahrzeug neu angeschafft, so sind die bei diesem Ankauf entstehenden Anschaffungskosten auf die nach Abzug der Vornutzung verbleibende Restnutzungsdauer zu verteilen.

Beispiel 1:

Ein Fahrzeug wird 1995 um 200.000 S angeschafft und nach drei Jahren Nutzung 1998 um 100.000 S verkauft.

Der Käufer ermittelt die Restnutzungsdauer mit fünf Jahren (8-3) und verteilt seine Anschaffungskosten von 100.000 S. Es ergibt sich eine AfA von 20.000 S.

Die Regelungen der Halbjahres-AfA sind nach den EB jedenfalls zu beachten.

Schwieriger ist der Fall, wenn bereits laufend im Anlagevermögen genutzte Fahrzeuge auf die neue Abschreibung umgestellt werden müssen. Nach den bisherigen hiezu geäußerten Meinungen⁵⁾ soll nunmehr auf die ursprünglichen Anschaffungskosten der neue Abschreibungssatz von 12,5 % angewendet werden. Die Abschreibung ist so lange vorzunehmen, bis der Restbuchwert Null erreicht; ein allfälliger geringerer Rest als 12,5 % ist im letzten Jahr aufwandswirksam.

Die Anwendung beschriebener Vorgangsweise wird von den erwähnten Autoren nicht begründet, *Pernt*⁶⁾ verweist jedoch darauf, daß eine Auslegung gegen den Wortlaut der Bestimmung vorgenommen wird.

Geht man davon aus, daß durch die Neuregelung nichts anderes als eine Verlängerung der Nutzungsdauer Platz greift, so ist die Vorgangsweise sicherlich diskussionswürdig. Grundsätzlich ist nach wohl hM im Falle einer Verlängerung der Nutzungsdauer der bestehende Restbuchwert auf die sich nunmehr ergebende Restnutzungsdauer (neu) zu verteilen⁷⁾. Dabei führt dieses Grundprinzip zu verschiedenen Auslegungsproblemen, die jedoch nicht im einzelnen dargestellt werden sollen⁸⁾. Einzuräumen ist, daß die entsprechenden Auffassungen zur Frage der Verlängerung der Nutzungsdauer auf

Grund einer Änderung der für die Nutzungsdauer maßgebenden Verhältnisse entwickelt wurden. Eine gesetzliche Änderung mag nun nicht als Änderung der früher geschätzten Nutzungsdauer angesehen werden. Allerdings wurde auch zur Frage der Vorsteuerkorrektur nach § 12 Abs 10 UStG wegen einer nunmehrigen Einstufung einer bisher steuerpflichtigen Tätigkeit als unecht steuerbefreite Tätigkeit (und vice versa) ganz herrschend vertreten, daß auch die Änderung des Gesetzes als Änderung der Verhältnisse iSd § 12 Abs 10 UStG anzusehen sei⁹⁾. Insofern spricht wohl einiges dafür, die Umstellung durch Verteilung des Restbuchwertes auf die Restnutzungsdauer vorzunehmen.

Eine Stützung für die Vornahme einer Abschreibung von 12,5 % mag sich aus einem Vergleich zur Umstellung der AfA-Sätze auf der Grundlage des EStG 1972 auf die Sätze des § 8 Abs 1 bzw § 16 Abs 1 Z 8 EStG 1988 ergeben. In diesem Falle wurde ein bisheriger (höherer) Abschreibungssatz auf die neuen Sätze abgesenkt. Die entsprechende Vorgangsweise findet in Lit und Jud Deckung¹⁰⁾. Bedeutsam ist jedoch, daß in § 8 Abs 1 EStG bzw § 16 Abs 1 Z 8 EStG jeweils bestimmte AfA-Sätze genannt sind, während § 8 Abs 6 Z 1 EStG nur von einer achtjährigen Nutzungsdauer spricht, die zu erreichen ist. Der Wortlaut der Bestimmungen scheint daher insofern nicht vergleichbar zu sein. Dem Vernehmen nach soll die Abschreibung mit 12,5 % auch vom BMF vertreten werden.^{10a)}

Vorwegnehmend ist festzuhalten, daß die AfA des Leasinggebers nur indirekt auf den Leasingnehmer durchschlägt. Wird nun die Abschreibung beim Leasinggeber mit 12,5 % angesetzt, so kann der Leasingnehmer von den Anschaffungskosten¹¹⁾ die fiktive AfA ebenfalls mit 12,5 % berechnen, ohne daß es auf die bisherige Abschreibung ankäme. Im Falle der Ermittlung der AfA aus dem Restbuchwert müßte der Leasingnehmer die korrespondierende AfA übernehmen, wobei die bisherige Abschreibung und sohin die vom Leasinggeber angenommene Nutzungsdauer auf den Leasingnehmer durchschlagen würde. Daher hätten zwei Leasingnehmer, die inhaltlich gleiche Verträge abgeschlossen haben, je nach der Abschreibung des Leasinggebers unterschiedliche Aktivposten einzustellen, was wohl zu verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz führen müßte.

Daher scheint wohl die Ansetzung von 12,5 % AfA beim Leasingnehmer zulässig und wohl auch letztlich beim Leasinggeber vertretbar. Bei der bloßen Umstellung der AfA von PKW beim Altbestand ohne Auswirkung auf einen Leasingnehmer scheint jedoch trotz anzunehmender Akzeptanz der Abschreibung von 12,5 % durch den VwGH die Verteilung des Restbuchwertes auf die Restnutzungsdauer — letztlich auch im Sinne einer Wortinterpretation — den Vorrang zu haben. Die höhere Praktikabilität der Abschreibung mit 12,5 % wird wohl in der Praxis dieser Lösung zum Durchbruch verhelfen.

⁵⁾ Vgl *Pernt*, SWK 1996, A 287; *Gaedke/Kuhn*, SWK-Sonderheft Juni 1996, 9.

⁶⁾ AaO.

⁷⁾ Vgl zB *Quantschnigg/Schuch*, ESt-HB 1988, § 7 Rz 41 ff; *Schmidt*, EStG, 15. Aufl., § 7 Rz 6–11; *Margreiter*, SWK 1985, AI 366.

⁸⁾ Vgl *Quantschnigg/Schuch*, ESt-HB 1988, § 7 Rz 41 ff; *Doralt*, EStG, § 7 Rz 55.

⁹⁾ Hiezu z.B. *Scheiner* ÖStZ 1994, 293; *Tanzer*, AnwBl 1994, 961.

¹⁰⁾ *Quantschnigg/Schuch*, ESt-HB 1988, § 114 Rz 3 ff; GERL Abschn D Pkt 3.2 Abs 2; VwGH 26. 11. 1991, 91/14/0169 zu § 16 Abs 1 Z 8 EStG (zumindest konkludent); aA *Doralt*, EStG, § 8 Rz 27.

^{10a)} BMF 26. 7. 1996, 14 0201/4-IV/14/96 in ÖStZ 1996, 403.

¹¹⁾ Diese müssen ihm freilich bekanntgegeben werden.

2. Ansetzung des Aktivpostens beim Leasingnehmer

Der Leasingnehmer muß in der Differenz zwischen der in der Leasingrate befindlichen Amortisation und jener (fiktiven) Abschreibung, die nach § 8 Abs 6 Z 1 EStG zustünde, einen Aktivposten bilden. Dieser Aktivposten ist so abzuschreiben, daß die steuerwirksamen Aufwendungen den Abschreibungssätzen nach Z 1 entsprechen. Der Leasingnehmer soll also so gestellt werden, als hätte er das Fahrzeug selbst erworben und daher mit den neuen Abschreibungssätzen abzuschreiben gehabt. Trotz des an sich bekannten Leasingeffektes im Sinne eines Vorziehens von steuerwirksamen Aufwendungen durch die Absetzung der Mietrate kommt es daher fürderhin beim PKW-Leasing zu einer Gleichschaltung der Aufwendungen bei Eigeninvestition bzw Finanzierungsleasing. Aus genau dieser Teleologie werden auch für sich ergebende Spezialfälle Lösungsansätze zu gewinnen sein.

2.1. Errechnung der Amortisationskomponente

Die Tilgung eines Leasingvertrages ist grundsätzlich wie bei einem Kredit zu errechnen. Betrachtet man zunächst die Amortisation über die gesamte Laufzeit des Leasingvertrages, so muß diese — völlig unabhängig vom beim Leasinggeber angewendeten Zinssatz — beim Vollamortisationsvertrag immer 100 % der Anschaffungskosten betragen. Beim Teilamortisationsvertrag ergibt sich die Amortisation in der Differenz zwischen Anschaffungskosten und Restwert. Eine genaue Ermittlung bedingt nun die Aufstellung eines Tilgungsplanes, wobei diesfalls der Leasinggeber entweder den Zinssatz des Leasingvertrages samt allen Zinssatzänderungen bekannt geben oder aber die entsprechende Amortisation errechnen und monatlich dem Leasingnehmer übermitteln müßte.

Aus Vereinfachungsgründen scheint es zulässig zu sein, die Amortisation auch linear über die Grundmietzeit vorzunehmen. Dem Leasingnehmer sind diesfalls an sich nur die Anschaffungskosten mitzuteilen. Weiß diese der Leasingnehmer nicht, so verbietet sich wohl der Ansatz eines Hilfswertes, etwa des damaligen Listenpreises. Da bekanntlich PKW niemals zum Listenpreis gekauft werden, müßte der Leasingnehmer immer tendenziell unrichtige Aktivposten einstellen¹²⁾. Auch die pauschale Berücksichtigung von Rabatten ist abzulehnen, da die Leasingrate nach einem bestimmten Preis kalkuliert ist und sich die Betriebsausgaben des Leasingnehmers auch aus diesem Preis errechnen müssen. Offen bleibt wohl, wie weit der Leasinggeber zur Offenlegung seiner Anschaffungskosten gezwungen werden kann. Soweit dies nicht der Fall ist, löst die Neuregelung verfassungsrechtliche Bedenken aus.

2.2. Berechnung der Abschreibung

Wie schon erwähnt, ist der Leasingnehmer so zu stellen, als ob er selbst die Anschaffung vorgenommen hätte. Regelungen über die Berücksichtigung der Vornutzung bzw der Umstellung des Altbestandes sind daher sinngemäß zu übernehmen.

¹²⁾ Die Amortisation wäre zunächst zu hoch, würde jedoch durch eine höher anzusetzende AfA wieder gekürzt.

2.3. Berücksichtigung des Aktivpostens

Der Aktivposten baut sich über die Grundmietzeit kontinuierlich auf. Wird das Leasinggut am Ende der Restnutzungsdauer gekauft, so ist der Kaufpreis (Restwert) dem Aktivposten zuzuschlagen. Der sich so ergebende Wert ist auf die noch verbleibende Restnutzungsdauer abzuschreiben¹³⁾. Es kommt hiedurch zur Berücksichtigung der AfA in den vom Gesetzgeber angeordneten Perioden.

Kauft der Leasingnehmer jedoch nicht, so ist der Aktivposten bei Beendigung des Vertrages aufwandswirksam zu berücksichtigen. Der Leasingnehmer ist so gestellt, als ob er ein eigenangeschafftes Fahrzeug vor Ablauf der Abschreibungsperiode¹⁴⁾ veräußern würde. Es käme diesfalls zu einem steuerwirksamen Veräußerungsverlust.

3. Sonderfragen

In der Folge sollen die dargestellten Überlegungen an Hand von vier Beispielen angewendet werden. Generell wird davon ausgegangen, daß beim Leasingnehmer mangels Vorsteuerabzugsberechtigung von Bruttowerten auszugehen ist. Weiters wird die Errechnung der AfA mit 12,5 % der Anschaffungskosten (als Regelfall) übernommen.

Beispiel 2:

Leasing eines Neufahrzeuges mit neuem Leasingvertrag¹⁵⁾

Anschaffungskosten:	240.000 S
Restwert:	40.000 S
Leasingrate p a:	72.000 S
Laufzeit:	54 Monate

Lösung:

Da ein Neufahrzeug vorliegt, sind beim Leasingnehmer 12,5 % AfA von den Anschaffungskosten zu berücksichtigen, also 30.000 S p a. Die Amortisation errechnet sich aus 240.000 S minus 40.000 S = 200.000 S, aufgeteilt auf 54 Monate (lineare Methode). Pro Jahr ergeben sich somit 44.444 S.

Amortisationskomponente	44.444 S
– Abschreibung	30.000 S
Aktivposten p a	14.444 S

Beispiel 3:

Leasing eines Gebrauchtfahrzeuges mit neuem Vertrag

In sinngemäßer Anwendung der Abschreibungsregelungen über Gebrauchtfahrzeuge ist vom Leasingnehmer die bisherige Nutzung von acht Jahren abzuziehen. Die Anschaffungskosten sind auf diese Zeit zu verteilen.

Anschaffungskosten:	150.000 S
Restwert:	40.000 S
Leasingrate p a:	72.000 S
Laufzeit:	36 Monate
Vornutzung:	25 Monate

Lösung:

Die Vornutzung von 25 Monaten ist unter Berücksichtigung der Halbjahres-Regelung¹⁶⁾ von acht Jahren abzuziehen, so daß sich eine Restnutzungsdauer von 5,5 Jahren ergibt.

Amortisationskomponente	36.666 S
– Abschreibung	27.272 S
Aktivposten p a	9.394 S

¹³⁾ Vgl hiezu das Beispiel in den EB, aaO.

¹⁴⁾ Diese entspricht nicht mehr der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

¹⁵⁾ Unter „neuen“ Leasingverträgen werden solche verstanden, die erst im Geltungsbereich des StruktAnpG abgeschlossen werden. Dies gilt mutatis mutandis für „alte“ Verträge.

¹⁶⁾ So wohl ausdrücklich die Erläuterungen.

Beispiel 4:*Leasing eines Neufahrzeuges mit altem Vertrag*

Im Falle einer Anschaffung wäre der Altbestand umzustellen. Da fiktiv von einem Ankauf durch den Leasingnehmer auszugehen ist, sind die ursprünglichen Anschaffungskosten mit 12,5 % abzuschreiben. Die tatsächliche Abschreibung beim Leasinggeber ist nicht zu berücksichtigen, da es nicht auf eine Gleichschaltung der Abschreibungen, sondern auf eine Verteilung der Aufwendungen des Leasingnehmers ankommt. Bedeutsam ist, daß der Leasinggeber die Abschreibung von 12,5 % nur solange geltend machen kann als ein Restbuchwert vorhanden ist, der Leasingnehmer aber über die gesamte noch offene Grundmietzeit die AfA-Komponente berücksichtigt. Vordergründig rechnet daher der Leasingnehmer Abschreibungen, die der Leasinggeber gar nicht mehr geltend machen kann. Zum einen schadet dies wohl nach der Teleologie der Bestimmung nichts. Zum anderen ist davon auszugehen, daß auf Grund des Verhältnisses von bisheriger Abschreibung beim Leasinggeber zu schon verbrauchter bzw noch offener Grundmietzeit während der weiteren Grundmietzeit und somit während der Berücksichtigung der AfA beim Leasingnehmer der Leasinggeber noch über einen abschreibbaren Restbuchwert verfügt.

Anschaffungskosten:	240.000 S
Restwert:	48.000 S
Leasingrate p a:	60.000 S
Laufzeit:	49 Monate
Vertragsbeginn:	2. HJ 94

Lösung:

Amortisationskomponente	47.020 S
– Abschreibung	30.000 S
Aktivposten p a	17.020 S

Beispiel 5:*Leasing eines Gebrauchtfahrzeuges mit altem Vertrag*

Zu berücksichtigen ist wiederum die jeweilige Vornutzung vor Beginn des Leasingvertrages.

Anschaffungskosten:	100.000 S
Restwert:	40.000 S
Leasingrate p a:	60.000 S
Laufzeit:	19 Monate
Vornutzung:	22 Monate

Lösung:

Die Vornutzung von 22 Monaten ist unter Berücksichtigung der Halbjahres-Regelung¹⁷⁾ von acht Jahren abzuziehen, so daß sich eine Restnutzungsdauer von 6 Jahren ergibt. Heranzuziehen sind die ursprünglichen Anschaffungskosten zu Beginn des Leasingvertrages.

Amortisationskomponente	37.894 S
– Abschreibung	16.666 S
Aktivposten p a	21.228 S

¹⁷⁾ So wohl ausdrücklich die Erläuterungen.